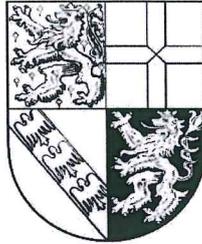


Aktenzeichen: 17 O 4/20



verkündet am: 13.10.2021

Schweitzer
Justizhauptsekretärin

- als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle -

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstraße 1,
66740 Saarlouis,
Geschäftszeichen: 2035/19SP04

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2021

für R e c h t erkannt:

- I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.488,68 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 16.11.2019 zu zahlen.
- II. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,44 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 15.02.2020 zu zahlen.
- III. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 25.09.2019 in Riegelsberg ereignet hat. Der Kläger befuhr mit seinem Pkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED], die Wolfskaulstraße. Der zum Unfallzeitpunkt von dem Beklagten zu 2) gefahrene Omnibus mit dem Kennzeichen [REDACTED], der bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversichert ist, kam aus der entgegengesetzten Richtung. Als der Beklagte zu 2) am Fahrzeug des Klägers vorbeifuhr, streifte er das Fahrzeug des Klägers hinten rechts.

Die Reparaturkosten für das klägerische Fahrzeug betragen ausweislich des vom Kläger eingeholten Gutachtens 4.640,20 € netto.

Der Kläger behauptet, er habe auf seiner Spur hinter einem am rechten Fahrbahnrand geparkten Fahrzeug gestanden, um den ihm entgegenkommenden Bus in der Engstelle passieren zu lassen. Als der Beklagte zu 2) am stehenden Fahrzeug des Klägers vorbeigefahren sei, habe er mit dem Bus das klägerische Fahrzeug gestreift. Für den Kläger sei der Unfall ein unabwendbares Ereignis gewesen.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Reparaturkosten netto in Höhe von 4.640,20 €, Sachverständigenkosten in Höhe von 823,48 €, eine Unfallkostenpauschale in Höhe von 25,00 € und die Erstattung vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 771,44 €.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.10.2019 forderte der Kläger die Beklagte zu 1) fruchtlos auf, den klägerischen Schaden zu regulieren.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.488,68 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 16.11.2019 zu zahlen,
2. an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,44 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, in der Wolfskaulstraße habe zum Unfallzeitpunkt aus der Sicht des Beklagten zu 2) auf der rechten Seite ein Lieferwagen gestanden, an dem der Beklagte zu 2) vorbeifahren müssen. Dieser habe den Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt, sei nach links ausgeschert und habe sich bereits neben dem Lieferwagen befunden. Der Kläger sei ihm entgegengekommen und sei in die Engstelle gefahren, wo es zur Kollision gekommen sei.

Die Beklagten vertreten die Auffassung, der Unfall sei dadurch verursacht worden, dass der Kläger trotz erkennbarer Engstelle den Beklagten zu 2) nicht habe passieren lassen. Das klägerische Fahrzeug habe sich nicht im Stillstand befunden, dies könne aber auch dahinstehen, weil der Kläger zuvor in die Engstelle eingefahren sei.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 02.09.2020 (Bl. 93 d. A.) durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und durch Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 07.10.2020 (Bl. 117 d. A.) und das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 26. Januar 2021 (Bl. 155 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen gegen die Beklagten Ansprüche aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2, 18, Abs. 1, Abs. 2 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 VVG in Höhe von 5.488,68 € zu.

1.

Der streitgegenständliche Verkehrsunfall, bei dem das im Eigentum des Klägers stehende Fahrzeug beschädigt wurde, hat sich beim Betrieb der beteiligten Kraftfahrzeuge ereignet, § 7 Abs. 1 StVG. Höhere Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG liegt nicht vor.

2.

Nach § 17 Abs. 1, 2 StVG hängt somit die Verpflichtung zum Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.

Diese Verpflichtung zum Schadensersatz ist nach § 17 Abs. 3 StVG ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges, noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Dabei ist nicht nur darauf abzustellen, ob bzw. wie ein Idealfahrer in der konkreten Gefahrensituation reagiert hätte, sondern auch darauf, ob ein Idealfahrer überhaupt in eine solche Gefahrenlage geraten wäre. Die Beweislast für ein unabwendbares Ereignis trifft denjenigen, der sich darauf beruft. Gemessen an diesen Maßstäben hätten beide Parteien den Unfall abwenden können, indem sie beide jeweils vor der Engstelle angehalten hätten.

3.

Die nach §§ 17 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 1, Abs. 3 StVG gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, soweit diese sich auf den Unfall ausgewirkt haben. In erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (ständige Rechtsprechung BGH, NJW 2016, 1100; NJW 2014, 3097; NJW 2012, 1953; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09.10.2014, Az.: 4 U 46/14 – juris).

Die nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze durchgeführte Abwägung führt vorliegend zu einer vollumfänglichen Haftung der Beklagten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der von dem Beklagten zu 2) geführte Omnibus auf der Fahrspur des Klägers mit dem dort stehenden klägerischen Fahrzeug kollidiert ist.

a)

Dem Beklagten zu 2) ist ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot § 2 Abs. 2 StVO zur Last zu legen.

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Beklagte zu 2) mit dem Omnibus ausgeschert ist, seine Fahrspur verlassen hat und auf die Fahrspur des Klägers gefahren ist, wo er mit dem klägerischen Fahrzeug kollidiert ist. Auch nach den Feststellungen des Sachverständigen hat sich die Kollision auf der Fahrspur des Klägers ereignet (Bl. 17 des Gutachtens, Bl. 171 d. A.). Dabei hat sich der vom Beklagten zu 2) geführte Omnibus in einer Vorwärtsbewegung befunden bei einer denkbaren Kollisionsgeschwindigkeit zwischen 8 und 28 km/h (Bl. 15 des Gutachtens, Bl. 169 d. A.). Diese Feststellung deckt sich mit der Aussage des Beklagten zu 2) im Rahmen seiner informatorischen Anhörung, in welcher er erklärt hat, dass er sich in einer Vorwärtsbewegung befunden habe, wobei er seine Geschwindigkeit mit 30 oder 35 km/h geschätzt hat. Aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen steht weiter fest, dass sich das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt der Berührung der beiden Fahrzeuge im Stillstand befand (Bl. 17, 15 des Gutachtens, Bl. 169, 171 d. A.).

Den Zeugenaussagen vermag das Gericht nicht zu folgen. Beide Zeugen [REDACTED] haben zwar ausgesagt, dass der Bus sich im Stillstand befunden haben und sich das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision in einer Vorwärtsbewegung befunden habe. Dies ist indes nach den Feststellungen des Sachverständigen aufgrund der objektiven Spurenlage nicht zutreffend. Vielmehr steht nach den Ausführungen des Sachverständigen aufgrund der objektiven Spuren das Gegenteil fest, dass sich nämlich das klägerische Fahrzeug im Stillstand befand und der Bus vorwärtsfuhr. Dies deckt sich im Übrigen auch mit der vom Beklagten zu 2) selbst abgegebenen Schilderung, wonach er gefahren sei und es beim Wiedereinschwenken zu der Kollision gekommen sei.

Der Beklagte zu 2 hat mithin unter Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO den streitgegenständlichen Unfall verursacht.

b)

Soweit die Beklagten die Auffassung vertreten, der Kläger habe den Unfall dadurch mit verursacht, dass er in die Engstelle gefahren sei und dass es zu dem Unfall nicht gekommen wäre, wenn der Kläger den Beklagten zu 2) hätte passieren lassen, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht.

Einen verkehrsrechtlichen Verstoß des Klägers haben die Beklagten nicht nachzuweisen vermocht. Berücksichtigt werden können nur unstrittige, zugestandene oder bewiesene Tatsachen.

Die Engstelle wurde vorliegend gebildet durch jeweils am rechten Fahrbahnrand der Fahrspuren geparkte Fahrzeuge. Eine beidseitige Verengung der Fahrbahn, die dazu führt, dass nur ein Fahrzeug zeitgleich passieren kann, fällt nicht unter § 6 S. 1 StVO. Die Sorgfaltspflichten beider Fahrer folgen in diesen Fällen vielmehr aus dem allgemeinen Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 2 StVO (Helle in: Freymann/Wellner juris-PK – Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 6 StVO, Rn. 12.). Wenn es erforderlich ist, haben beide Fahrer ihre Geschwindigkeit zu reduzieren, damit sie die seitlichen Sicherheitsabstände gefahrlos auf das Erforderliche verringern können. Unerheblich ist, ob eines der begegnenden Fahrzeuge die Mittellinie der Fahrbahn überfahren muss. Bei genügend Raum zum zeitgleichen Passieren der Engstelle haben sich beide Fahrer die zur Verfügung stehende Breite gleichmäßig zu teilen. Wenn dagegen bei einer beidseitigen Engstelle die Breite nur für ein Fahrzeug reicht, steht demjenigen Fahrzeugführer der Vorrang zu, der die Verengung als erster erreicht (siehe auch Müko StVR/Bender, 1. Aufl. 2016, StVO § 6, Rn. 5, OLG Düsseldorf, OLGR 1991, 14).

Der Sachverständige konnte keine Feststellungen dazu treffen, welches Fahrzeug zuerst an der Engstelle war. Daher können bei der Beurteilung der Frage, ob dem Kläger ein Verkehrsverstoß zur Last fällt, nur unstrittige oder vom Kläger zugestandene Tatsachen herangezogen werden. Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung erklärt, dass zu dem Zeitpunkt, als er auf das vor ihm parkende Fahrzeug zugefahren sei und dann hinterher gehalten habe, der ihm entgegenkommende Bus noch ca. 100-150 m entfernt gewesen sei, wobei der Bus schon in der Mitte der Straße über der mittleren Fahrbahnbegrenzung gefahren sei. Er habe deswegen hinter dem vor ihm parkenden Fahrzeug angehalten, um den Bus vorbei zu lassen.

Bei Zugrundelegung dieser zugestandenen Umstände war indes der Kläger als Erster bei der durch den vor ihm parkenden Pkw und dem auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite geparkten Lieferwagen gebildeten Engstelle, während der Bus zu diesem Zeitpunkt noch ca. 100-150 m entfernt war. Dem Kläger gebührte daher der Vorrang, weshalb der Beklagte zu 2) mit dem von ihm geführten Omnibus zunächst den Kläger hätte passieren lassen müssen.

Auch wenn angenommen wird, dass der Kläger durch sein Anhalten hinter dem vor ihm geparkten Fahrzeug dem Beklagten zu 2) zu erkennen gegeben hat, dass dieser mit seinem Omnibus zuerst die Engstelle passieren solle, ist ein Verkehrsverstoß des Klägers in dieser Situation nicht erkennbar. Dem Beklagten zu 2) hätte es in dieser Situation vielmehr obliegen, zu beurteilen, ob er die Engstelle, die jetzt durch den in seiner Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand geparkten Lieferwagen und das klägerische Fahrzeug gebildet wurde, gefahrlos passieren konnte; gegebenenfalls hätte er hiervon Abstand nehmen oder sich einweisen lassen müssen.

4.

Die durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall am klägerischen Fahrzeug verursachten Beschädigungen sind ebenso wie die geltend gemachten Nettopreparaturkosten in Höhe von 4.640,20 €, Sachverständigenkosten von 823,48 € und Unfallkostenpauschale von 25 € unstrittig.

Der Kläger hat weiter Anspruch auf Ersatz der ihm vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts in Höhe der berechtigten Forderung unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer in Höhe von 571,44 €.

5.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten, §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 16.10.2019 die Beklagte zu 1) unter Fristsetzung bis zum 15.11.2019 zur Zahlung aufgefordert, sodass hinsichtlich der Hauptforderung ein Zinsanspruch in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.11.2019 begründet ist. Weiter sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 291 BGB seit Rechtshängigkeit, mithin seit dem 15.02.2020, zu verzinsen, nachdem die Klage der Beklagten zu 1) am 14.02.2020 und dem Beklagten zu 2) am 15.02.2020 zugestellt wurden (Zustellungsurkunden Bl. 48, 49 d. A.).

6.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Wolter

Vorsitzende Richterin am Landgericht

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Saarbrücken, 15.10.2021

Schweitzer, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.